



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Ortsgemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinnthal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, Wernersberg

VERBANDSGEMEINDE



Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels Bekanntmachung Nr.:81/2021

Öffnungszeiten zwischen Weihnachten und Neujahr

Die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels ist in der Zeit vom

**27. Dezember 2021 bis einschließlich
30. Dezember 2021**

geöffnet.

Das Büro für Tourismus ist in diesem Zeitraum geschlossen.

Stadt- und Verbandsgemeindewerke:

Im Falle einer Störung ist der Bereitschaftsdienst der Stadt- und Verbandsgemeindewerke wie folgt erreichbar:

- Stromversorgung (Annweiler am Trifels, Gossersweiler-Stein, Wernersberg): 06346/3009-16
- Wasserversorgung (gesamte Verbandsgemeinde und Stadt): 06346/3009-17
- Gasversorgung (Annweiler am Trifels): 06341/289-192
- Abwasserentsorgung: 0173/3712068

Besondere Hinweise zur Ablesung und Übermittlung von Zählerständen

Aufgrund der Corona-Pandemie erfolgt die Ablesung für die Abrechnung 2021 (Wasser, Strom, Abwasser und Gas) über Ablesekarten, die postalisch (Gebühren übernehmen die Stadtwerke) übersandt oder in den Briefkasten bei den Stadtwerken eingeworfen werden können. Von einer persönlichen Übergabe bitten wir abzusehen. Darüber hinaus können Sie die Daten auch direkt elektronisch www.stadtwerke-annweiler.de/ablesung übermitteln.

Hinweise für Kunden mit Vorkassezähler (Prepayment)

Kunden, bei denen ein Prepayment-Zähler (Vorkassezähler) eingebaut ist, wird empfohlen zur Überbrückung der Feiertage ausreichend Guthaben aufzuladen um Netzabschaltungen zu vermeiden. Eine Aufladung des Guthabens durch den Bereitschaftsdienst ist nicht möglich.

76855 Annweiler am Trifels, den 01.12.2021
Christian Burkhart, Bürgermeister

Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 84 vom 09.12.2021

Öffentliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung über den Betrieb und die Beteiligung an den Kosten des Medienzentrums Südliche Weinstraße - Landau

- Bekanntmachung vom 09.12.2021 -

Zwischen dem Landkreis Südliche Weinstraße, vertreten durch Herrn Landrat Dietmar Seefeldt und der Stadt Landau in der Pfalz, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Thomas Hirsch

wird aufgrund der Beschlüsse

- des Kreistags des Landkreises Südliche Weinstraße vom 21.06.2021
- des Stadtrates der Stadt Landau in der Pfalz vom

06.07.2021

und nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom 22.11.2021 im Sinne der §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982, GVBl. 1982, 476, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. März 2017, GVBl. S. 21, folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1 Zweck der Vereinbarung

- Der Landkreis Südliche Weinstraße und die Stadt Landau erklären, dass sie das bereits seit Jahren gemeinsam betriebene Medienzentrum Südliche Weinstraße – Landau in der Pfalz (mit Sitz in 76829 Landau, Lazarettstraße 40) auch künftig weiter gemeinsam betreiben wollen.
- Diese Vereinbarung erfüllt den Zweck, die den beiden beteiligten Gebietskörperschaften obliegenden Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb des Medienzentrums Südliche Weinstraße – Landau gemeinsam und wirtschaftlich wahrzunehmen.
- Diese Vereinbarung ersetzt alle bisher in Bezug auf das Medienzentrum getroffenen Regelungen und Vereinbarungen bzw. schreibt diese in zeitgemäßer Art und Weise fort.

§ 2 Träger

- Träger des Medienzentrums sind der Landkreis Südliche Weinstraße und die Stadt Landau in der Pfalz. Der Landkreis Südliche Weinstraße führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und ist insbesondere für die Haushalts-, Finanz- und Personalverwaltung verantwortlich. Er nimmt insofern die Aufgaben als beauftragter Teilnehmer gem. § 12 Abs. 1 KomZG für die andere an dieser Vereinbarung beteiligte Gebietskörperschaft wahr und stellt die für den Betrieb notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung.
- Die Stadt Landau in der Pfalz wird über alle Maßnahmen und Anordnungen des Landkreises, die von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, unterrichtet. Hierzu zählen insbesondere die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Bestellung des Leiters/der Leiterin des Medienzentrums und eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin sowie besondere organisatorische Maßnahmen.

§ 3 Inhalte und Aufgaben des gemeinsamen Medienzentrums

- Zu den zentralen Aufgaben des Medienzentrums gehören die pädagogische Betreuung, Beratung und Fortbildung der Lehrkräfte im Landkreis Südliche Weinstraße und der Stadt Landau bei der Nutzung audiovisueller, multimedialer oder Online-Unterrichtsmittel bzw. die Unterstützung bei der Unterrichtsentwicklung mit Medien. In diesem Zusammenhang betreibt das Medienzentrum den zentralen Medienverleih. Ebenso unterstützt das Medienzentrum die Schulen bei der Entwicklung von Medienbildungskonzepten und vermittelt Orientierungshilfen für den Einsatz neuer Technologien im Bildungsbereich. Es bietet den Schulen Unterstützung bei einem umfassenden Qualitätsmanagement und fungiert als Anlaufstelle in einem landesweiten Netz für Medienpädagogik. Dazu bietet es Fortbildungen an, die die landesweiten Vorgaben der Digitalstrategie vermitteln.
- Darüber hinaus steht das Medienzentrum auch den Kindergärten und den Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung im Landkreis Südliche Weinstraße und der Stadt Landau zur Verfügung.

§ 4 Räumliche Unterbringung

- Das Medienzentrum Südliche Weinstraße – Landau hat seinen Sitz im Gebäude Lazarettstraße 40 in 76829 Landau.

- Die Rechte und Pflichten aus dem Mietverhältnis sind in einem gesonderten Mietvertrag geregelt.

§ 5 Kosten

Regelmäßig wiederkehrende Kosten:

- Die Personal- und Sachkosten sowie die weiteren Kosten, die bei Durchführung dieser Zweckvereinbarung entstehen werden durch den Landkreis Südliche Weinstraße und die Stadt Landau anteilig gem. § 6 der Vereinbarung getragen.
- Personalkosten sind die Bruttoarbeitsgeberaufwendungen inklusive Sonderzuwendungen, Pensions- und Beihilferückstellungen, Beihilfe und Leistungsentgelte im Sinne des KGSt – Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung sowie Reisekosten (hier: Kosten der Dienstreisen mit dem eigenen PKW). Personalkosten werden abgerechnet für die Verwaltungskraft des Medienzentrums in Höhe des tatsächlichen Beschäftigungsumfanges, für die bei der Kreisverwaltung SÜW für die Betreuung des Medienzentrums zuständige Person in Höhe von 8% des Beschäftigungsumfanges einer Vollzeitkraft sowie die Ehrenamtszuschüsse für Leiter/in und stv. Leiter/in des Medienzentrums. Dazu kommen pauschalierte Personalgemeinkosten in Höhe von 20% der Personalkosten im Sinne des KGSt – Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung.
- Sachkosten sind die für einen Büroarbeitsplatz laufend anfallenden Kosten im Sinne des KGSt – Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung, die in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet werden.
- Nicht umlagefähig sind die Kosten des Medientransports (Fahrdienst) im Landkreis Südliche Weinstraße. Diese übernimmt der Landkreis in voller Höhe.
- Soweit Investitionsmaßnahmen erforderlich werden könnten, sind diese Maßnahmen rechtzeitig vorher mit der Stadt Landau abzustimmen. Hierzu werden eigene Vereinbarungen getroffen.
- Investitionen fließen im Jahr der Anschaffung in vollem Umfang in die laufende Kostenabrechnung ein.

§ 6 Kostenverteilung

- Der Landkreis Südliche Weinstraße finanziert alle Kosten nach § 5 der Vereinbarung vor.
- Die umlagefähigen Kosten werden anteilig vom Landkreis Südliche Weinstraße und von der Stadt Landau getragen. Maßstab für die Kostenverteilung ist die Zahl aller Schülerinnen und Schüler, die im Gebiet der jeweiligen Gebietskörperschaft eine Schule besuchen.
- Maßgeblich ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler aus dem Meldebogen des statistischen Landesamtes des vorangegangenen Haushaltsjahres (September des Vorjahres). Grundlage für die Kostenermittlung ist das Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres, für das der Kostenausgleich erfolgt.
- Der Landkreis Südliche Weinstraße nimmt die Schlussabrechnung im Folgejahr spätestens bis zum 28.02. vor und setzt in diesem Zusammenhang auch eine Abschlagszahlung in Höhe von 90% der Vorjahresabrechnung für das laufende Haushaltsjahr fest, welche zum 01.07. fällig ist. Ist bis zum 28.02. eine Abrechnung nicht möglich, so leistet die Stadt Landau auf Anforderung des Landkreises Südliche Weinstraße neben der Abschlagszahlung für das laufende Jahr bis zum 28.02. auch eine angemessene weitere Abschlagszahlung auf den auf sie voraussichtlich entfallenden Kostenanteil für das Vorjahr. Die endgültige Abrechnung ist dann unverzüglich nach Vorliegen der Jahresabschlusszahlen nachzuholen.

- (5) Die Schlussabrechnung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang fällig.
- (6) Der Stadt Landau wird auf Verlangen ermöglicht, die mit der Abrechnung verbundenen Unterlagen einzusehen und nachzuprüfen.

§ 7 Kündigung/Aufhebung

- (1) Eine Kündigung der Vereinbarung kann von jedem der Beteiligten unter Einhaltung einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende erfolgen. Sie bedarf der Schriftform.
- (2) Die Vereinbarung kann ebenfalls von den Beteiligten einvernehmlich zum Ende eines Kalenderjahres aufgehoben werden. Voraussetzung dafür sind gleichlautende Gremienbeschlüsse des Kreistages des Landkreises Südliche Weinstraße und des Stadtrates der Stadt Landau.
- (3) In den Fällen des § 7 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Vereinbarung erfolgt eine abschließende Kostenabrechnung zum Ende der Vertragslaufzeit nach Maßgabe des § 6 dieser Vereinbarung.
- (4) Durch die Beteiligung an den dem Landkreis Südliche Weinstraße im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung entstandenen Arbeitsplatzkosten entstehen der Stadt Landau keinerlei Rechte. Ebenso sind die Pflichten der Stadt Landau durch Leistung der Abschlusszahlung zum Ende der Vereinbarungslaufzeit abgegolten. Gleiches gilt für die im Medienzentrums eingesetzten Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 8 Salvatorische Klausel und weitere Bestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die dem in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungsgehalt gerecht werden. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Regelungslücken.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten über ein Auslegen dieser Vereinbarung, die untereinander nicht ausgeräumt werden können, soll durch die Beteiligten die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion angerufen werden. Wird dann keine Einigung erzielt, steht den Beteiligten der Rechtsweg offen.
- (3) Ergeben sich Änderungen an den Abrechnungsgrundlagen (z.B. Anzahl und Eingruppierung der Beschäftigten, eingesetzte Sachmittel, Förderungen Dritter, etc.), verpflichtet sich der Landkreis Südliche Weinstraße, die Stadt Landau rechtzeitig und in geeigneter Form zu informieren.
- (4) Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 9 Geltungsdauer und Inkrafttreten

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Sie gilt erstmalig für das Abrechnungsjahr 2021.

Landau i. d. Pfalz, den 28.07.2021
 Pfalz, den 17.08.2021
 Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
 gez. Dietmar Seefeldt
 Landrat

Landau i. d. Pfalz, den 22.11.2021
 Stadtverwaltung Landau
 gez. Thomas Hirsch
 Oberbürgermeister



Die vorstehende Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Landau und dem Kreis Südliche Weinstraße über den gemeinsamen Betrieb des Medienzentrums Südliche Weinstraße - Landau wird hiermit gem. § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
 Az.: 1708-3 50/021a

Trier, den 22.11.2021
 im Auftrag



Das Amtsblatt erscheint je nach Veröffentlichungsbedarf. Das Amtsblatt wird im Foyer des Kreishauses (An der Kreuzmühle 2 in 76829 Landau) sowie von außen einsehbar am Haupteingang ausgehängt. Zudem steht das Amtsblatt in digitaler Form auf der Internetseite

des Landkreises Südliche Weinstraße unter dem Link: <https://www.suedliche-weinstrasse.de/de/aktuelles/amtsblatt.php> zur Verfügung. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Bei Bedarf können Einzelstücke in Papierform kostenfrei bei der Abteilung Zentrale Aufgaben und Finanzen, Büroleitung im VorzimmerZ (amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de bzw. Tel. 06341 940 901) bezogen werden.

Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 85 vom 10.12.2021

Öffentliche Bekanntmachung über die Einberufung einer Ersatzperson in den Kreistag des Landkreises Südliche Weinstraße

- Bekanntmachung vom 10.12.2021 -

Vollzug des Kommunalwahlgesetzes – KWG – i. d. F. vom 31.01.1994 zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 730); hier: Einberufung von Ersatzmitgliedern in den Kreistag des Landkreises Südliche Weinstraße
 Das Mandat des Kreistagsmitgliedes Marcus Ehgott endete zum 06.12.2021. Nach § 45 KWG ist deshalb eine Ersatzperson einzuberufen. Als Ersatzperson einberufen wurde die Bewerberin mit der nächsthöchsten Stimmenzahl unter den nicht berufenen Bewerberinnen/Bewerbern

Frau Charmaine Beyer Schubertstraße 22 67480 Edenkoben
 Frau Beyer hat das Mandat angenommen. Hiermit erfolgt öffentliche Bekanntmachung gem. § 66 Abs. 3 Kommunalwahlordnung (KWO).

Landau i. d. Pf., den 10.12.2021
 KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE
 Der Landrat, Dietmar Seefeldt

Das Amtsblatt erscheint je nach Veröffentlichungsbedarf. Das Amtsblatt wird im Foyer des Kreishauses (An der Kreuzmühle 2 in 76829 Landau) sowie von außen einsehbar am Haupteingang ausgehängt. Zudem steht das Amtsblatt in digitaler Form auf der Internetseite des Landkreises Südliche Weinstraße unter dem Link: <https://www.suedliche-weinstrasse.de/de/aktuelles/amtsblatt.php> zur Verfügung. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Bei Bedarf können Einzelstücke in Papierform kostenfrei bei der Abteilung Zentrale Aufgaben und Finanzen, Büroleitung im VorzimmerZ (amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de bzw. Tel. 06341 940 901) bezogen werden.

Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 86 vom 13.12.2021

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreisrechtsausschusses am 25.01.2022

- Bekanntmachung vom 13.12.2021 -

Am **Dienstag, dem 25.01.22 ab 09:15 Uhr** findet im Sitzungssaal 201 (1. OG) bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2 in Landau unter Vorsitz von Frau Dr. Carolin Duda eine Sitzung des Kreisrechtsausschusses statt. Der Kreisrechtsausschuss tagt in teilweise öffentlicher bzw. nichtöffentlicher Sitzung. Die Tagesordnung umfasst 8 Punkte.

Wegen der derzeit bestehenden Corona-Situation sind die Zuschauerkapazitäten eingeschränkt. Da der Sitzungssaal 201 unter diesen Bedingungen derzeit lediglich 7 Zuschauer aufnehmen kann, werden interessierte Besucher gebeten, sich vorher telefonisch anzumelden. (Tel. 06341 / 940 - 144)

76829 Landau, den 13.12.2021
 Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
 Abteilung 1: Recht und Kommunalaufsicht
 Referat 11: Recht /Geschäftsstelle Kreisrechtsausschuss

Herrmann

Das Amtsblatt erscheint je nach Veröffentlichungsbedarf. Das Amtsblatt wird im Foyer des Kreishauses (An der Kreuzmühle 2 in 76829 Landau) sowie von außen einsehbar am Haupteingang ausgehängt. Zudem steht das Amtsblatt in digitaler Form auf der Internetseite des Landkreises Südliche Weinstraße unter dem Link: <https://www.suedliche-weinstrasse.de/de/aktuelles/amtsblatt.php> zur Verfügung. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Bei Bedarf können Einzelstücke in Papierform kostenfrei bei der Abteilung Zentrale Aufgaben und Finanzen, Büroleitung im VorzimmerZ (amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de bzw. Tel. 06341 940 901) bezogen werden.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abwasserbeseitigung „Klingbachgruppe“ für das Wirtschaftsjahr 2022

Die Verbandsversammlung hat am 24.11.2021 aufgrund des § 7 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 24 und 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, in der derzeit gültigen Fassung, sowie § 11 Abs. 1 der Verbandsordnung vom 19.12.1985, folgende Haushaltssatzung beschlossen. Nach dem die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße in Landau i. d. Pfalz nach Vorlage der Satzung (einschl. Stellenplan, Finanzplan und Investitionsprogramm für das Wirtschaftsjahr 2022 mit Schreiben vom 30.11.2021 keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben hat und die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, wird diese hiermit gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG i.V. mit § 97 GemO bekannt gemacht:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird im Erfolgsplan in den Erträgen auf 1.350.000,00 € in den Aufwendungen auf 1.350.000,00 € im Vermögensplan in den Einnahmen auf 3.694.000,00 € in den Ausgaben auf 3.694.000,00 € festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:
 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0,00 €
 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 €
 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0,00 €

§ 3

Verbandsumlagen (§ 12 der Verbandsordnung)

A) Umlage für laufende Kosten

a) Festsetzung der Vorauszahlungen (§ 13 Abs. 1 der Verbandsordnung) Die durch sonstige Einnahmen im Erfolgsplan nicht gedeckten laufenden Kosten betragen lt. anliegenden Berechnungen für

- Niederschlagswasser 172.200,00 €
 - Schmutzwasser 1.057.600,00 €
Summe: 1.229.800,00 €

Auf die Verbandsmitglieder entfallen für die Finanzierung der laufenden Kosten folgende Umlagebeträge, die gemäß § 13 Abs. 1 Verbandsordnung als Vorauszahlungen festgesetzt werden:

Verbandsmitglied	Niederschlagswasser-Umlage €	Schmutzwasser-Umlage €	Gesamt €
Verbandsgemeinde Landau-Land	91.000,00	507.500,00	598.500,00
Verbandsgemeinde Annweiler	54.800,00	245.700,00	300.500,00
Verbandsgemeinde Bad Bergzabern	26.400,00	162.200,00	188.600,00
Pfalzklinikum	0,00	67.800,00	67.800,00
Deutsches Weintor eG	0,00	74.000,00	74.000,00 b)
Gesamt	172.200,00	1.057.600,00	1.229.800,00

Fälligkeit (§ 13 Abs. 3 der Verbandsordnung)

Je ¼ des oben genannten festgesetzten Jahresbetrages ist zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10.2022 fällig.

c) Abrechnung (§ 13 Abs. 2 der Verbandsordnung)

Die Vorauszahlungsumlagen werden nach Vorlage des Betriebsabrechnungsbogens 2022 abgerechnet.

B) Umlage für Investitionskosten

1. Festsetzung der Vorauszahlungen, Fälligkeit (§ 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 1-3 der Verbandsordnung)

Die durch sonstige Einnahmen im Vermögensplan nicht gedeckten Investitionskosten betragen für Niederschlags- und Schmutzwasser insgesamt 3.358.000,00 €.

Die Umlagen werden entsprechend dem Finanzierungsbedarf unter Berücksichtigung der Berechnungsmodalitäten des § 12 Abs. 2 der Verbandsordnung i.V. mit der „Kostenrechnungsrichtlinie Weinbau“ als Vorauszahlungen angefordert und abgerechnet. Grundlage bilden die EGW- und Flächendaten gemäß Erhebung im Jahr 2021. Speziell für die Maßnahme Bau Klärschlammfaulungsanlage gilt der Kostenverteilungsschlüssel gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 06.09.2017.

2. Abrechnung (§ 13 Abs. 2 der Verbandsordnung). Die Vorauszahlungsumlagen werden nach den tatsächlichen Investitionskosten nach Abschluss des Projektes abgerechnet.

§ 4

Haushaltsvermerk:

Die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Mittel erfolgt im Rahmen der laufenden Betriebs- und Geschäftsführung.

Die Verwaltung ist insoweit ermächtigt, nach Ausschreibung/Angebotseinholung auf das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag zu erteilen.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Landau i.d. Pfalz, Zweckverband für Abwasserbeseitigung „Klingbachgruppe“

Torsten Blank,
Bürgermeister und Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2022:

Der Wirtschaftsplan 2022 des Zweckverbandes für Abwasserbeseitigung „Klingbachgruppe“ liegt zur Einsichtnahme vom 10.01.2022 bis einschließlich 04.02.2022 bei den Stadtwerken Annweiler am Trifels, Saarlandstr. 13, Zimmer Nr. 3 während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich aus.

Darüber hinaus besteht nach telefonischer Rücksprache auch die Möglichkeit außerhalb der oben genannten Zeiten Einsicht in den Wirtschaftsplan zu nehmen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 GemO). Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz, den 15.12.2021
Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land
gez. Torsten Blank
Bürgermeister und Verbandsvorsteher

Völkersweiler



Bekanntmachung Nr. 8/2021 der Ortsgemeinde Völkersweiler in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 25. März 2015 der Ortsgemeinde Völkersweiler vom 07. Dezember 2021

Der Gemeinderat von Völkersweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG), die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten (1,00 m x 2,00 m),
 - b) Wahlgrabstätten (1,00 m x 2,00 m oder 2,00 m x 2,00 m),
 - c) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten (1,00 m x 0,80 m),
 - d) Rasenurnengrabstätten (0,50 m x 0,50 m),
 - e) Ehrengrabstätten.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 2

§ 18 erhält folgende Fassung:

Gestaltungsvorschriften bei den Rasenurnengrabstätten

- (1) Bei den Rasenurnengrabstätten dürfen keine Grabmale und Gedenksteine errichtet werden. Als Kennzeichnung der Grabplätze sind ausschließlich ebenerdige, begehbare Gedenkplatten in den Maßen 30 cm x 40 cm (Querformat) zulässig.
- (2) Es dürfen keine Kränze, Grabschmuck (auch Blumen), Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niedergelegt werden.
- (3) Zuwiderhandlungen hiergegen werden durch den Träger (Gemeinde) kostenpflichtig beseitigt. Die Kosten hierfür sind in entstandener Höhe von dem Nutzungsberechtigten voll zu ersetzen.

§ 3

§ 24 erhält folgende Fassung:

§ 24 Allgemeine Bepflanzungsvorschriften

Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume sowie großwüchsige Sträucher. Als großwüchsig im Sinne der Friedhofssatzung gelten Sträucher, welche die Höhe von 1,50 m überschreitet sowie Sträucher mit mehr als 12 cm Stammdurchmesser. Bei den Rasenurnengrabstätten ist keine Bepflanzung zugelassen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

76857 Völkersweiler, 08. Dezember 2021

Ortsgemeinde Völkersweiler

Ausgefertigt:

Gerhard Hammer, Ortsbürgermeister

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande

gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, 08. Dezember 2021

Verbandsgemeindeverwaltung

Christian Burkhart, Bürgermeister



Waldrohrbach

Bekanntmachung Nr. 10/2021 der Ortsgemeinde Waldrohrbach in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

11. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Waldrohrbach (Wahlperiode 2019/2024)

Am Montag, 20.12.2021, um 19:00 Uhr, findet im Dorfgemeinschaftshaus, Friedhofstraße 27, 76857 Waldrohrbach, die 11. Sitzung des Ortsgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

Öffentlich:

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
- 3 Festsetzung der Realsteuerhebesätze für 2022/2023
- 4 Festsetzung des wiederkehrenden Beitrages für Wirtschaftswege für 2022/2023
- 5 Beratung und Fassung eines Vorratsbeschlusses zum Standort des Friedhofscontainers
- 6 Auftragsvergaben
- 6.1 Beratung und Beschlussfassung über die Einplanung und Einfassung des Urnengrabfeldes
- 6.2 Beratung und Beschlussfassung Wirtschaftsweg „Zur Först“
- 6.3 Weitere Auftragsvergaben
- 7 Anschaffungen
- 7.1 Beratung und Fassung eines Vorratsbeschlusses zum Erwerb eines Einbauschranks für die KiTa Waldrohrbach
- 7.2 Weitere Anschaffungen
- 8 Informationen
- 8.1 Sachstandsbericht Begegnungsplatz
- 8.2 Sachstandsbericht KiTa
- 8.3 Sachstandsbericht Wasserschaden Dorfgemeinschaftshaus
- 8.4 Sachstandsbericht Wiesenpfad
- 8.5 Sachstandsbericht Baumkataster
- 8.6 Verbandsgemeinde-/Kreisumlage
- 8.7 Planung Haushaltsjahr 2022 und 2023
- 8.8 Weitere Informationen

Nicht öffentlich:

- 9 Pachtangelegenheiten
- 10 Grundstücksangelegenheiten
- 11 Auftragsvergaben
- 12 Personalangelegenheiten
- 13 Informationen

Für die Sitzung gelten für die Zuhörer/-innen die jeweils tagesaktuellen Corona-Regelungen.

76857 Waldrohrbach, 8. Dezember 2021

Thomas Wick

Ortsbürgermeister

Rufbereitschaft der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels

Meldungen an die nachstehenden Rufnummern bzw. in dringenden Fällen über den Polizeinotruf 110

Elektrizitätsversorgung 0 63 46/30 09 - 16

Stadt Annweiler am Trifels mit Stadtteilen und der Ortsgemeinde Wernersberg und Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein

Wasserversorgung 0 63 46/30 09 - 17

Stadt- und Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Gasversorgung 0 63 41/2 89 - 1 92

Stadt Annweiler am Trifels und Stadtteil Queichhambach

Kläranlagen der Verbandsgemeindewerke 0 63 46 / 30 09-18

Die Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels sind während der allgemeinen Öffnungszeiten erreichbar unter: 0 63 46 / 30 09-0

IMPRESSUM Amtsblatt der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler, 76855 Annweiler am Trifels, Christian Burkhart (V.i.S.d.P.), Meßplatz 1, Tel. 06346 301-0. **Verlag:** SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG. **Herstellung:** Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen. **Zustellung:** PVG Wörth; Suewe-Vertriebsreklamationen@wobla.de oder Tel. 0621 572498-60. Das Amtsblatt Annweiler am Trifels erscheint wöchentlich donnerstags. Das Amtsblatt Annweiler am Trifels wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels verteilt. Auflage 8.300 Exemplare.

Ende des amtlichen Teils

Wochenblatt Trifels Kurier

Impressum des nichtamtlichen Teils

Herausgeber: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungs-GmbH, Amtsstr. 5-11, 67059 Ludwigshafen, www.wochenblatt-reporter.de

Das Wochenblatt Trifels Kurier erscheint wöchentlich donnerstags und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels verteilt. Sofern eine Zustellung aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann die jeweils aktuelle Ausgabe unter www.wochenblatt-reporter.de/s/e-paper eingesehen werden

Anzeigen: Annette Hübschen (verantwortl.)

Lokalredaktion: Britta Bender, Tel. 06346 9999170, Mail red-tk@suewe.de

Chefredaktion: Jens Vollmer (verantwortl.)

Druck: Druck-, und Versanddienstleistungen Südwest GmbH & Co. KG, Flomersheimer Str. 2-4, 67071 Ludwigshafen

Zustellung: Tobias Ehrenberg, E-Mail prospekte@mediawerk-suedwest.de,

Zustellreklamationen: zustellreklamationen@suewe.de, Tel. 0621 57249860

Anzeigenberatung: Jens Kleinod, Tel. 06346 965965, Mail wb-bergzabern-trifelskurier@mediawerk-suedwest.de ,

Anzeigenpreisliste: gültig Nr. 41 vom 1.1.2021 Für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen oder Texte wird kein Schadensersatz geleistet. Dies gilt auch bei Nichterscheinen der Zeitung in Fällen höherer Gewalt oder Störung des Arbeitsfriedens. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung seitens des Verlages übernommen.